

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Eigentümer

Version 01.04.2023

1. ANWENDUNGSBEREICH & PARTEIEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Verträge zwischen der ChargeEasy GmbH ("ChargeEasy") und dem einzelnen Kunden ("Kunde") über die Vermietung und die Installation einer kompletten Lade-Installation, einer Batterie und/oder zugehörigen Energieprodukte, wie im spezifischen Kaufvertrag ("Vertrag") näher beschrieben. Die Ladestation, die Load Management Unit und andere zugehörige Energieprodukte und Verkabelungen werden im Folgenden gemeinsam als die "Produkte" bezeichnet. Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, welche sich spezifisch auf die Ladestation, die Load Management Unit und andere zugehörige Energieprodukte und Verkabelungen beziehen, sind für den Kunden nur relevant, wenn sie gemäss dem Vertrag anwendbar sind. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden erkennt ChargeEasy nicht an, es sei denn, ChargeEasy hätte diesen ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt.

2. DATENSCHUTZ

ChargeEasy behandelt personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit allen Massnahmen, die von Behörden angeordnet werden. Eine detaillierte Beschreibung des Umgangs von ChargeEasy mit personenbezogenen Daten finden Sie hier in unserer Datenschutzrichtlinie.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

ChargeEasy betreibt die Website www.charge-easy.ch, auf der Kunden verschiedene Daten eingeben und massgeschneiderte Leistungspakete für Produkte konfigurieren können.

Auf der Grundlage der vom Kunden über ein Webformular eingegebenen zusätzlichen Daten, die für die Konfiguration und Installation der Produkte relevant sind, unterbreitet ChargeEasy dem Kunden online ein Vertragsangebot für die Vermietung der Lade-Installation. Mit der Online-Unterzeichnung und Rücksendung des Vertragsformulars an ChargeEasy nimmt der Kunde den Kaufvertrag gegenüber ChargeEasy verbindlich an.

ChargeEasy ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen (siehe unten "Bonitätsprüfung"). Fällt die Bonitätsprüfung des Kunden negativ aus, kann ChargeEasy vom Kaufvertrag zurücktreten oder eine Vorkassenzahlung verlangen. ChargeEasy ist nicht berechtigt, dem Kunden detaillierte Auskunft zum Ergebnis der Bonitätsauskunft des externen Dienstleisters zu geben.

Etwaige gesetzliche Widerrufsrechte des Kunden richten sich nach dem nachstehenden Abschnitt "Widerrufsrechte".

4. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Für den Gegenstand des Vertrages sind der Vertrag, etwaige zugehörige Änderungen und Anhänge sowie diese Allgemeine Geschäftsbedingungen massgebend. ChargeEasy ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Installationspartner zu erbringen.



5. VOR DER INSTALLATION

5.1. Preise

5.1.1.Was den Preis bestimmt

Der von ChargeEasy angebotene und von den Parteien vereinbarte Preis ist der endgültige Preis für die Produkte, vorausgesetzt, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten allgemeinen Preisannahmen gültig sind und dass alle Annahmen oder Informationen über das Grundstück oder die Gebäude des Kunden zutreffen.

Entspricht die Anlage nicht den allgemeinen Preisannahmen, erhöht oder senkt sich der Preis für die Produkte entsprechend den aktualisierten Kosten für die Produkte. Der Kunde wird von solchen Änderungen in Kenntnis gesetzt. Änderungen, die zu einer Senkung des Preises für den Kunden führen, unterliegen einem einseitigen Vorbehaltsrecht von ChargeEasy. Änderungen, die zu einer Preiserhöhung führen, bedürfen einer gegenseitigen Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien.

Können sich die Parteien nicht auf eine Änderung des Vertrages einigen, können beide Parteien den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Für eine Kündigung des Kunden gilt die Ziffer 12.1.1.

5.1.2. Was im Preis inbegriffen ist

Die Preise und die geltenden Gebühren sind im Vertrag festgelegt. Die Preise und Gebühren beinhalten immer die Installation der Produkte gemäss den Bedingungen in den allgemeinen Preisannahmen, einschliesslich aller Materialien, Arbeiten, Elektriker, Inbetriebnahme, sofern im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes angegeben ist.

Ortsbesichtigungen vor dem Installationstermin müssen nicht durchgeführt werden, es sei denn, sie werden von ChargeEasy oder den Installationspartnern von ChargeEasy, die für die Projektierung und Detailplanung der Installation verantwortlich sind, für erforderlich gehalten.

Aktionskampagnen und/oder Rabatte können nicht kombiniert oder rückwirkend nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung angewendet werden.

5.1.3. Allgemeine Preisannahmen

Die Preise basieren auf einer Installation, die unter regulären und normalen Bedingungen durchgeführt wird, einschliesslich der folgenden Annahmen:

- 5.1.3.1. Das Gebäude, in dem die Produkte installiert werden sollen, muss bei Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt und für die Installation verfügbar sein. Beachten Sie, dass das tatsächliche Installationsdatum aus den unten beschriebenen Gründen später liegen kann.
- 5.1.3.2. Bei der Verkabelung innen wird im Kabelkanal verlegt. Eine versteckte Installation und/oder Verkabelung, innen oder aussen, ist nicht im Preis enthalten.
- 5.1.3.3. Vorhandene Kabelrohre werden nur verwendet, wenn sie für die für das Projekt verwendeten Geräte geeignet sind.
- 5.1.3.4. Das öffentliche Netz und das bestehende Hausnetz entsprechen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und sind von ausreichender Kapazität und Qualität, um den Anschluss der Produkte ohne zusätzliche Verbesserungen oder Anpassungen zu ermöglichen.
- 5.1.3.5. Die Hausverteiler-Anlage in er Liegenschaft des Kunden entspricht den geltenden Vorschriften und verfügt über ausreichend Platz.
- 5.1.3.6. Die Hauptsicherung, die elektrischen Schaltkreise und der Unterstromkreis sind ausreichend dimensioniert.



- 5.1.3.7. Die Installation erfolgt in demselben Gebäude wie der Hauptschaltschrank. In Fällen, in denen die Installation in einem anderen Gebäude erfolgt, können zusätzliche Kosten aufgrund der Notwendigkeit einer zusätzlichen Verkabelung und/oder Unterverdrahtung entstehen.
- 5.1.3.8. Der Preis der Produkte basiert auf den Einkaufspreisen für Materialien und Leistungen. Ergeben sich für die Herstellung der Installation der Produkte Änderungen in den Einkaufspreisen der Materialien und Leistungen, kann dies stets im Einklang mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Preisanpassungen führen.
- 5.1.4. Spezifische Preisannahmen für das Load Management:
 - 5.1.4.1. Die Verkabelung vom Hausverteiler zum Loadmanagement System und/oder Schaltschrank sollte auf die praktischste und kostengünstigste Weise erfolgen, wobei die Gesamtlänge der Kabel maximal 50 Meter betragen darf.
 - 5.1.4.2. Das Loadmanagement System wird im selben Gebäude wie die Lade-Installation, im selben oder einem angrenzenden Raum wie der Schaltschrank oder die elektrische Anlage mit einer maximalen Kabellänge von 10 Metern installiert und an das Stromnetz angeschlossen.
 - 5.1.4.3. ChargeEasy behält sich das Recht vor, Projekte auf Dächern, auf denen asbesthaltige Materialien vorhanden sind, ohne Kosten für ChargeEasy zu stornieren und abzubrechen.
- 5.1.5. Spezifische Preisannahmen für die Ladenstationen und Verkabelungen:
 - 5.1.5.1. Der Standort für die Installation der Ladestationen ist geeignet und entspricht allen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Belüftung, Brandschutz und ähnlichem.
 - 5.1.5.2. Die Wände oder Oberflächen, wo die Ladestation installiert wird, sind hinreichend dimensioniert, um das Gewicht der Ladestation zu tragen. Falls bauliche Verstärkungen für die sichere Installation der Ladestation notwendig werden, kann dies zu zusätzlichen Kosten für den Kunden führen.

5.2. Subventionen

ChargeEasy ist verantwortlich für die Beantragung oder Genehmigung nationaler oder lokaler Subventionen oder Förderprogramme im Namen des Kunden.

5.3. Vom Kunden bereitgestellte Informationen

Der Preis für die Produkte basiert auf den Informationen, die ChargeEasy vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Mit der Unterzeichnung des Angebots von ChargeEasy bestätigt der Kunde, dass die bereitgestellten Informationen korrekt sind, insbesondere in Bezug auf den physischen Zustand des Installationsortes, das Stromnetz und den Schaltschrank. Sollten die bereitgestellten Informationen unrichtig oder irreführend sein, hat ChargeEasy das Recht, die Preise und Gebühren entsprechend anzupassen (siehe oben) oder - im Falle erheblicher Unrichtigkeiten oder Irreführungen - das Projekt unverzüglich abzubrechen und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden zu beenden.

Der Kunde wird ChargeEasy und ihren Partnern alle für die Installation der Produkte relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Kostenerhöhungen, die auf fehlerhafte Angaben des Kunden zurückzuführen sind, werden dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Zu den fehlerhaften Informationen gehören unter anderem falsche oder irreführende Angaben über den technischen Zustand des Anwesens des Kunden.

Macht der Kunde falsche Angaben, wird die Installation der Produkte nach Massgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen neu berechnet und abgeschlossen. Können sich die Parteien nicht auf den neuen



Preis einigen und hat der Kunde schuldhaft erheblich falsche Angaben gemacht, kann ChargeEasy den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Schadensersatz verlangen.

5.4. Auswahl des Installationspartners

ChargeEasy setzt für die Planung, Installation und Lieferung der Produkte Subunternehmer ein. Der Kunde stimmt dem Einsatz von Installationspartnern durch ChargeEasy zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

ChargeEasy wählt die Installationspartner -, wobei Kosten, Lieferzeiten und andere Faktoren nach dem Ermessen von ChargeEasy berücksichtigt werden. Der Kunde akzeptiert, dass die Auswahl von Installationspartnern - für die Planung, Installation und Lieferung der Produkte im alleinigen Ermessen von ChargeEasy erfolgt.

5.5. Projektentwicklung

Die Subunternehmer und Installationspartner von ChargeEasy führen das Engineering und die Planung der Installation der Produkte durch, einschliesslich der endgültigen Auswahl der Geräte und Komponenten sowie der elektrischen und mechanischen Auslegung. Die Projektplanung basiert auf Informationen, die der Kunde zur Verfügung stellt, wie z.B. die Adresse des Grundstücks, hochgeladene Bilder und Informationen über die Überbauung und die elektrische Anlage.

Der Installationspartner von ChargeEasy prüft die Eignung der von ChargeEasy und dem Kunden vorgeschlagenen Platzierung der Ladestationen, Load Management Units und/oder Kabelschächte und kann Änderungen an den gewünschten Platzierungen vornehmen, wenn dies erforderlich ist, um die Installation gemäss den Sicherheitsanforderungen oder den Anforderungen oder Einschränkungen des örtlichen Netzbetreibers durchzuführen.

Der Installationspartner kann Anpassungen an der geplanten Installation der Produkte vorschlagen, um die gewünschte Leistung zu erzielen.

In Bezug auf die Lade-Installation können solche Änderungen die Platzierung oder die Anzahl der Ladestationen sowie das Hinzufügen oder Entfernen von Optimierern zu einem oder mehreren Ladenstationen umfassen. ChargeEasy oder der Installationspartner werden vor der Installation die Verwendbarkeit und/oder die Platzierung der Load Management Unit wie im Vertrag angegeben bestimmen. ChargeEasy oder der Installationspartner können eine Änderung der Load Management Unit vorschlagen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Änderungen des für die Installation geplanten Materials können erfolgen, wenn dies aus Gründen der Lieferkette, mangelnder Verfügbarkeit oder mangelnder Eignung der ursprünglich vorgeschlagenen Ausrüstung erforderlich ist.

ChargeEasy wird den Kunden benachrichtigen, wenn die für die Installation vorgesehenen Ladestationen, Load Management Units oder Verkabelungen geändert werden müssen. Eine fehlende Zustimmung des Kunden berechtigt ChargeEasy, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, es sei denn, die Änderung ist auf ein Verschulden von ChargeEasy und/oder ihren Subunternehmern zurückzuführen.

Der Kunde soll zumutbaren Änderungen zustimmen. Führen diese Änderungen zu einer wesentlichen Änderung der Leistung oder der Qualität der Produkte, so werden die Parteien den Preis entsprechend anpassen und den Vertrag ändern. Die Parteien sind sich einig, dass eine Preiserhöhung aufgrund von Änderungen gemäss Ziffer 5.7 5. von maximal 30 % als angemessene Änderung gilt. Der Installationspartner plant die Anordnung und Installation der Produkte innerhalb bestimmter Sicherheitsgrenzen.



Kunden, die ein Systemlayout ausserhalb der von den Installationspartnern festgelegten Sicherheitsparameter wünschen, müssen dies schriftlich bestätigen, und sich bewusst sein, dass dies zum Verlust von Gewährleistungen führen kann.

5.6. Zeitraum und Dauer der Installation

ChargeEasy wird dem Kunden bei Vertragsunterzeichnung einen voraussichtlichen Zeitrahmen und eine voraussichtliche Dauer der Installation mitteilen.

Der tatsächliche Installationstermin für die Produkte wird vom Installationspartner in der Projektplanungsphase festgelegt und dem Kunden danach mitgeteilt. Das Installationsdatum kann sich unter anderem aufgrund von behördlichen Genehmigungen und Lieferkettenbeschränkungen ändern.

Die Installation der Lade-Installation erfordert normalerweise 2-6 Wochen, je nach Grösse des Projekts. Einige Installationen können mehr Zeit in Anspruch nehmen. Der gesamte Prozess, einschliesslich der behördlichen Genehmigungen und/oder der Genehmigungen der örtlichen Versorgungsunternehmen und der Arbeiten des Elektrikers, dauert jedoch in der Regel 4-8 Wochen. Die Dauer der Installation hängt von der Jahreszeit, den Wetterbedingungen, der Anlagengrösse und anderen örtlichen Gegebenheiten ab. ChargeEasy haftet nicht für eine längere als die erwartete Installationszeit.

Die Installation der Produkte kann in mehreren Schritten erfolgen.

5.7. Upgrades und Zusatzaufträge

Vom Kunden gewünschte Upgrades oder Zusatzaufträge sind rechtzeitig vor Beginn der Installation mitzuteilen. ChargeEasy behält sich das Recht vor, solche Upgrades oder Zusatzaufträge abzulehnen, wenn die Installation bereits geplant ist oder, wenn Beschränkungen in der Lieferkette von ChargeEasy solche Upgrades oder zusätzliche Aufträge nicht zulassen.

Alle vom Kunden gewünschten Upgrades oder Zusatzaufträge, welche ChargeEasy nicht ohne weiteres berücksichtigen kann, können zu zusätzlichen Gebühren führen. Der Kunde kann solche zusätzlichen Gebühren genehmigen oder das Upgrade oder den Zusatzauftrag stornieren. Eine solche Stornierung hat keinen Einfluss auf die Pflichten des Kunden in Bezug auf den ursprünglich geplanten Kauf.

6. WÄHREND DER INSTALLATION

6.1. Zugang zum Eigentum des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass ChargeEasy und seine Partner (z.B. Installationspartner, Elektriker) zum Zwecke der Installation der Produkte ungehinderten Zugang zum Grundstück des Kunden haben ChargeEasy und seine Installationspartner müssen zum Zwecke der Installation der Produkte ungehinderten Zugang zu Wasser, Strom und sanitären Einrichtungen haben.

Der Kunde räumt alle entfernbaren Hindernisse und sorgt für die Garagenplatz-Räumung und ähnliche Massnahmen, welche für den Zugang zu dessen Grundstück und die Durchführung der Installation erforderlich sind.

In Bezug auf die Installation der Lade-Installation dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den einfachen Zugang zu den Parkflächen des Kunden einschränken oder erschweren. Das Gleiche gilt für die Räume, in denen die Load Management Unit oder Kabelschächte (falls zutreffend) installiert werden sollen.

Kostenerhöhungen, die sich aus Beschränkungen des Zugangs zum Eigentum des Kunden, zu Strom oder Wasser ergeben, werden dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt.



6.2. Keine Störungen

Der Kunde stellt sicher, dass keine Besucher, Familienmitglieder oder Haustiere das Montagepersonal stören oder Zugang zu den Bereichen des Standorts haben, in denen die Montage stattfindet.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ChargeEasy oder seinen Installationspartnern dürfen keine Teile der Arbeiten oder der Installation durch den Kunden oder von ihm gesondert und auf eigene Initiative beauftragte Unternehmen durchgeführt werden.

ChargeEasy gewährt dem Kunden keine Entschädigungen oder Rabatte für Arbeiten im Zusammenhang mit der Lade-Installation, die der Kunde auf eigene Initiative durchführt oder in Auftrag gibt. Solche Arbeiten führen zum Verlust aller Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Lade-Installation.

Der Kunde darf automatisch durchgeführte vorbeugende Wartungen an der Batterie nicht beeinträchtigen oder deaktivieren.

7. NACH DER INSTALLATION

7.1. Lieferung und Inbetriebnahme

"Lieferung" bedeutet

In Bezug auf die Lade-Installation, dass alle Bestandteile der Lade-Installation ordnungsgemäss und funktionsfähig installiert und geprüft sind; und

In Bezug auf das Load Management, dass alle Bestandteile des Load Managements ordnungsgemäss und funktionsfähig installiert und geprüft sind.

Die Lieferung der Lade-Installation und die Lieferung des Load Managements, falls anwendbar, werden häufig nicht zur selben Zeit erfolgen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Stromnetz am Standort bei der Lieferung mit Strom versorgt ist

Der Kunde ist verpflichtet, ChargeEasy so schnell wie möglich und ohne unnötige Verzögerungen zu informieren, falls er die Installation nicht in der gelieferten Form abnimmt.

"Inbetriebnahme" bedeutet

In Bezug auf die Lade-Installation, den Beginn der Stromweitergabe an geparkte Fahrzeige unter normalen Umständen und falls notwendig, nach Genehmigung durch die örtlichen Behörden, z. B. den örtlichen Netzbetreiber; und

In Bezug auf die Load Management Unit, den Beginn des Ladens und Überwachens der Ladevorrichtung unter normalen Umständen und nach Genehmigung durch die örtlichen Behörden, z. B. den örtlichen Netzbetreiber.

Die Inbetriebnahme der Lade-Installation und die Inbetriebnahme der Load Management Unit, falls anwendbar, werden häufig nicht zur selben Zeit erfolgen.

In manchen Fällen ist die Inbetriebnahme der Produkte nicht gleichzeitig mit deren Lieferung möglich, da es möglicherweise zu Verzögerungen bei der Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen der zuständigen Behörden oder bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen oder zu



Verzögerungen seitens der Netzbetreiber kommt. ChargeEasy ist für derartige Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Produkte nicht verantwortlich.

Einige Netzbetreiber verlangen, dass der Stromzähler des Kunden vor der Inbetriebnahme der Produkte ausgetauscht wird. Der Netzbetreiber ist allein für diesen Vorgang verantwortlich, und ChargeEasy übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Verzögerungen bei der Stromweitergabe mit der Lade-Installation und/oder der Nutzung der Load Management Unit, die durch den Wechsel des Stromzählers durch den Netzbetreiber verursacht werden.

Eine Anlage, die nicht als Inselbetrieb funktioniert, darf nicht genutzt werden, bevor der Netzbetreiber deren Anmeldung genehmigt hat. Ein nicht genehmigter Betrieb der Anlage kann zu Sanktionen von Seiten des Netzbetreibers führen. ChargeEasy übernimmt in diesem Fall keinerlei Haftung und Verantwortung für Vergütungssperren. ChargeEasy oder der Installationspartner von ChargeEasy werden bei der Inbetriebnahme der Produkte nach der Lieferung behilflich sein.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe oder ggf. mit der Abnahme der Produkte auf den Kunden über. Der Gefahrübergang findet auch dann statt, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

7.2. Dokumentation und Fertigstellung

ChargeEasy stellt dem Kunden eine Dokumentation über die Lade-Installation zur Verfügung. Die Dokumentation wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfasst Produktdatenblätter und Bedienungsanleitungen.

Die Konformitätsdokumentation wird von den Installationspartnern von ChargeEasy geliefert. ChargeEasy leitet die Konformitätsdokumentation schnellstmöglich an den Kunden weiter. Beachten Sie, dass es in der Verantwortung der Installationspartner liegt, die Lieferung der Konformitätsdokumentation sicherzustellen.

"Fertigstellung" der Installation der Produkte bedeutet, dass die Inbetriebnahme stattgefunden hat und die gesamte Dokumentation vorhanden ist. Der Kunde akzeptiert die Produkte als fertiggestellt, wenn die Inbetriebnahme und Dokumentation erfolgt ist.

Die Fertigstellung der Lade-Installation und die Fertigstellung der Batterie, falls zutreffend, werden oft nicht gleichzeitig erfolgen.

7.3. Rechnungsstellung und Bezahlung

ChargeEasy übersendet dem Kunden bei der Lieferung der Lade-Installation durch den Installationspartner die zugehörige Rechnung.

Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt durch den Kunden fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen gemäss geltendem Recht für überfällige Zahlungen zu zahlen.



ChargeEasy kann verlangen, dass die Lade-Installation vor Beginn der Installation ganz oder teilweise bezahlt wird, sollte das Ergebnis der Bonitätsprüfung negativ ausfallen.

Eigentumsvorbehalt: Die von ChargeEasy an den Kunden gelieferten Systeme, Komponenten oder sonstigen Bestandteile der Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vom Kunden an ChargeEasy für den Verkauf, die Lieferung und die Installation dieser Produkte geschuldeten Vergütung im Eigentum von ChargeEasy bzw. ihrer Installationspartner.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist ChargeEasy berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen.

7.4. Daten und Qualitätsmanagement

ChargeEasy ist berechtigt, Produktions- und/oder Ladedaten der Produkte u.a. zum Zwecke der Qualitätskontrolle nach eigenem Ermessen zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Eine genauere Beschreibung des Umgangs von ChargeEasy mit personenbezogenen Daten finden Sie hier in unserer Datenschutzerklärung.

Der Kunde räumt ChargeEasy das Recht ein, die Produkte unter Angabe der Adresse der Anlage im Internetportal des jeweiligen Herstellers zu registrieren und die im Internetportal verfügbaren zugehörigen Daten des Kunden abzurufen, herunterzuladen und zu speichern. Der Kunde räumt dem jeweiligen Hersteller auch das Recht ein, die im Internetportal verfügbaren Daten mit ChargeEasy zu teilen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das Überwachungsportal einer bereits vorhandenen Lade-Installation verfügbar, zugänglich und mit der Load Management Unit kompatibel ist.

7.5. Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft des Kunden

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dessen Versicherungsgesellschaft über die Installation der Lade-Installation auf dem Grundstück des Kunden zu informieren.

7.6. Systembedingungen

Die Lade-Installation ist zwischen der DC-Nennleistung der Solarmodule und der AC-Leistung des Wechselrichters ausgeglichen.

Die angegebene Grösse und Leistung der Lade-Installation bezieht sich auf die DC-Nennleistung der Solarmodule.

Der Installationspartner wird im Rahmen der Projektierung der Lade-Installation die optimale Load Management Unit für das Projekt ermitteln.



7.8. Marketing und soziale Medien

Der Kunde räumt ChargeEasy das Recht ein, sofern nicht ausdrücklich vom Kunden schriftlich oder in Textform anders angegeben, Bilder des Kundengrundstücks, des Solarsystems und des Installationsprozesses für Marketingzwecke, einschliesslich der Berichterstattung in sozialen Medien, frei zu verwenden.

8. GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1. Gewährleistung für Installationsarbeiten

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich ChargeEasy, die gesetzliche Gewährleistung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt, einzuhalten.

ChargeEasy gewährt eine 5-jährige Gewährleistungen auf die von ChargeEasy oder ChargeEasys Installationspartnern bei der Installation der Produkte ausgeführten Arbeiten.

Schäden, die durch ChargeEasy oder ChargeEasys Installationspartner innerhalb des Gewährleistungszeitraums verursacht werden, werden gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen repariert und/oder ausgeglichen.

Der Kunde ist verpflichtet, ChargeEasy so schnell wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist, nach dem ein Schaden entdeckt wurde oder hätte vernünftigerweise entdeckt werden müssen, zu benachrichtigen. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, die Folgen des Schadens zu minimieren. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde es schuldhaft unterlassen hat, ChargeEasy innerhalb einer angemessenen Frist zu benachrichtigen, fallen nicht unter die Installationsgewährleistung.

Der Gewährleistungszeitraum beginnt mit der Lieferung der Produkte oder gegebenenfalls mit deren Abnahme.

Arbeiten des Kunden oder eines Dritten an der Lade-Installation, die die Leistungen von ChargeEasy oder des Installationspartners von ChargeEasy während des Gewährleistungszeitraumes der Installation beeinträchtigen, führen zum Erlöschen der Gewährleistung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass seine Arbeiten oder die Arbeiten eines Dritten die Arbeiten von ChargeEasy oder des Installationspartners von ChargeEasy nicht beeinträchtigt haben.

Für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden im Zusammenhang mit der Montage gelten die Haftungsbeschränkungen gemäss nachstehendem Absatz "Schadensersatz und Entschädigung".

8.2. Produktgewährleistung

ChargeEasy gewährt eine 10-jährige Produktgewährleistung auf die bei der Installation verwendeten Ladenvorrichtungen, Load Management Units und Verkabelungen.



Während der Produktgewährleistungszeit gewährleistet ChargeEasy, dass die oben genannten Produkte wie vorgesehen und in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen den Parteien und der geltenden technischen Beschreibung funktionieren und frei von jeglichen Herstellungsfehlern sind.

Alle fehlerhaften oder mangelhaft funktionierenden Teile der Produkte werden während der Produktgewährleistungszeit nach Ermessen von ChargeEasy ersetzt oder repariert.

Die von ChargeEasy gewährte Produktgewährleistung deckt ausschliesslich die unmittelbaren und notwendigen Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des fehlerhaften oder nicht funktionierenden Produkts.

Geringfügige kosmetische Veränderungen oder geringfügige Schäden, die von ChargeEasy oder ChargeEasys Installationspartnern im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch von Produkten im Rahmen dieser Gewährleistung verursacht werden, werden nicht repariert oder ausgeglichen.

Im Falle einer unberechtigten Inanspruchnahme der Gewährleistung durch den Kunden trägt der Kunde die von ChargeEasy entstehenden direkten Kosten.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung der Produkte.

Jegliche Arbeiten an oder Eingriffe in die Produkte, die vom Kunden oder einem Dritten während der Produktgewährleistungszeit vorgenommen werden, führen zum Erlöschen der Gewährleistung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass seine Arbeiten oder die Arbeiten Dritter keinen Einfluss auf die Produkte haben.

Jegliche Produktgewährleistungen des Herstellers, die über die direkt gewährte Produktgewährleistung von ChargeEasy hinausgehen, sind eine Angelegenheit zwischen dem Kunden und dem Hersteller. Beachten Sie, dass solche erweiterten Gewährleistungen den Kunden dazu verpflichten können, die Produkte gemäss den Verfahren des Herstellers zu registrieren.

Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden im Zusammenhang mit der Produktgewährleistung gelten die Haftungsbeschränkungen gemäss dem nachstehenden Abschnitt "Schadensersatz und Entschädigung".

8.3. Leistungsgewährleistung

ChargeEasy übernimmt keine andere Gewährleistung für die Leistung der Produkte als die gemäss diesem Abschnitt.

Gewährleistungen in Bezug auf die Leistung, die direkt vom Hersteller gewährt werden, sind eine Angelegenheit zwischen dem Kunden und dem Hersteller. Beachten Sie, dass solche Leistungsgewährleistungen den Kunden dazu verpflichten können, die Produkte gemäss den Verfahren des Herstellers zu registrieren.



Leistungsgewährleistungen in Bezug auf die Lade-Installation: ChargeEasy übernimmt keine Gewähr für den Ladeerfolg.

Alle Bestandteile der Lade-Installation sind verschleissanfällig, was im Laufe der Zeit zu ästhetischen Veränderungen und/oder einer verminderten Ladeeffektivität führen kann. Solche ästhetischen Veränderungen und/oder Verringerungen der Ladeeffektivität, die durch normale Abnutzung verursacht werden, sind vorhersehbar und nicht von der Leistungsgewährleistung umfasst.

8.4. Entfall der Gewährleistung

Um die Gewährleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde die Produkte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bzw. Nutzers verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, Fehlermeldungen zu beachten und entsprechend zu handeln, insbesondere die betreffende Komponente unverzüglich abzuschalten, wenn dies vom Hersteller oder von ChargeEasy verlangt wird. Schäden an den Produkten oder ihrer Umgebung, die durch böswilligen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Unterlassung der erforderlichen Wartung verursacht werden, sind nicht von der Gewährleistung gedeckt.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, die notwendigen vorbeugenden Wartungsarbeiten an den Produkten durchzuführen.

Um in den Genuss der Gewährleistung zu kommen, muss die Verwendung der Produkte in Übereinstimmung mit den vom Hersteller bereitgestellten Richtlinien erfolgen. In Bezug auf die Ladenvorrichtung können überhöhte oder übermässige Ladevorgänge zum Erlöschen der Gewährleistung führen.

9. HÖHERE GEWALT UND AUSSETZUNG DER VERTRAGSPFLICHTEN

Werden die Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Streiks oder sonstige Umstände mit unmittelbarer Auswirkung auf den Vertragsgegenstand gehindert oder behindert, die sie nicht zu vertreten haben oder die mit zumutbarem technischem und/oder wirtschaftlichem Aufwand nicht abgewendet werden können, ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung bis zur Beseitigung dieser Umstände und Folgen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer unterrichten. Das gleiche gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachzukommen.

10. SCHADENSERSATZ UND ENTSCHÄDIGUNG

10.1 Schadenersatz

10.1.1. Schäden am Eigentum des Kunden

ChargeEasy verpflichtet sich, bei der Installation der Produkte auf das Eigentum und den Besitz des Kunden gebührend Rücksicht zu nehmen. ChargeEasy verpflichtet sich, Schäden zu ersetzen, die durch Fahrlässigkeit von ChargeEasy oder der Installationspartner von ChargeEasy verursacht werden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.



Unbedeutende Beschädigungen des Eigentums des Kunden im Rahmen einer normalen Installation gelten nicht als Schaden am Eigentum des Kunden. Solche unbedeutenden Beschädigungen können abgeplatzter Beton/Putz, Dellen, Kratzer, Verschmutzungen, das Eindringen von Schrauben in Wände und Decken sein.

10.1.2. Schäden an öffentlichem oder fremdem Eigentum

ChargeEasy haftet nicht für Schäden an öffentlichem oder fremdem Eigentum, die durch die Produkte oder deren Folgen verursacht werden, es sei denn, die Schäden beruhen auf Fehlern oder Verschulden von ChargeEasy oder ChargeEasys Installationspartnern. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

10.1.3. Haftungsbeschränkungen bei Handlungen des Kunden

ChargeEasy oder seine Installationspartner haften nicht für Schäden am Eigentum des Kunden, die durch Fahrlässigkeit des Kunden oder durch dessen Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht werden.

ChargeEasy und seine Installationspartner haften nicht für Schäden, die durch unbefugtes Betreten des Installationsortes oder der Bereiche, in denen die Installation durchgeführt wird, entstehen.

10.1.4. Reparaturen von Schäden

Schäden oder Mängel, die von ChargeEasy oder den Montagepartnern und Subunternehmern von ChargeEasy während der Installation oder während der Durchführung von Arbeiten gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht werden und die ChargeEasy zu vertreten hat, werden von ChargeEasy nach eigenem Ermessen repariert oder ersetzt.

Der Kunde ist verpflichtet, ChargeEasy im Falle von Schäden oder Mängeln so schnell wie möglich zu benachrichtigen. ChargeEasy haftet nicht für die Reparatur oder den Ersatz von Schäden an den Produkten, die ChargeEasy aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnisnahme durch den Kunden gemeldet werden.

ChargeEasy verpflichtet sich, solche fehlerhaften Geräte oder Schäden an den Produkten, die während der Installation entstanden sind, von ChargeEasy oder dem Installationspartner verursacht wurden und für die ChargeEasy haftet, so schnell wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung des Kunden an ChargeEasy zu reparieren oder zu ersetzen.

10.1.5. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

Die Haftung von ChargeEasy sowie die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ChargeEasy für schuldhaft verursachte Schäden ist im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).



Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung von ChargeEasy auf den Schaden begrenzt, den ChargeEasy bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ChargeEasy kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die in den vorstehenden Ziffern geregelten Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung aller Angestellten und Arbeitnehmer von ChargeEasy sowie für alle Angestellten und Arbeitnehmer von Unternehmen, die von ChargeEasy im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragt werden.

11. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Kunde kann gegen den Vergütungsanspruch von ChargeEasy nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten (absoluten) Gegenforderung aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. KÜNDIGUNG, WIDERRUF & STREITIGKEITEN

12.1 Kündigung

12.1.1. Stornierung und Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Vertragsdatum kostenlos widerrufen (wie im Vertrag näher bestimmt).

Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % gegenüber dem ursprünglichen Preis kann der Kunde die Installation innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch ChargeEasy oder ChargeEasys Installationspartner an den Kunden kostenlos kündigen.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Vertragsdatum, aber vor dem Starttermin der Installation, kann der Kunde die Installation gegen Zahlung einer Stornogebühr von 1.200 CHF kündigen.

Die Stornierung durch den Kunden muss in Textform per E-mail an support@ChargeEasy.ch erfolgen.

Kündigt der Kunde den Vertrag nach dem vereinbarten Beginn der Installation, so hat er die bereits ausgeführten Arbeiten und jegliche bereits gelieferten Materialien zu bezahlen.

Eine unzureichende Finanzierung des Kunden hat keinen Einfluss auf den Anspruch von ChargeEasy auf Stornogebühren.

12.1.2. Stornierung und Kündigung durch ChargeEasy

ChargeEasy kann die Installation kostenlos stornieren oder kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung von ChargeEasy in Textform nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung ChargeEasy oder ChargeEasys Installationspartnern die für die Durchführung der Installation erforderlichen Sachinformationen zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall kann ChargeEasy dem Kunden eine Kündigungsgebühr in Höhe von 5% des vertraglich vereinbarten Installationspreises in Rechnung stellen. ChargeEasy behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor, wenn die Pflichtverletzung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Kunden beruht.

ChargeEasy ist berechtigt, die Installation ohne Kosten für ChargeEasy zu stornieren oder zu beenden, wenn die Installation aufgrund von Umständen, die ChargeEasy nicht zu vertreten hat - wie z.B. fehlende behördliche Genehmigungen, geänderte nationale Vorschriften - nicht durchgeführt werden kann.



ChargeEasy kann die Installation ohne Kosten für ChargeEasy stornieren oder beenden, wenn die Installation aufgrund von Verzögerungen, die durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht werden - wie z.B. fehlende Bereitschaft des Gebäudes, fehlende Stromversorgung vor Ort o.ä. - nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durchgeführt werden kann.

ChargeEasy kann die Installation aufgrund schuldhafter, erheblich falscher Angaben des Kunden gegenüber ChargeEasy oder ChargeEasys Installationspartnern kostenlos stornieren oder beenden; in diesem Fall trägt der Kunde die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten.

ChargeEasy kann die Installation aufgrund örtlicher Gegebenheiten, welche die Installation erheblich erschweren oder zu erheblich erhöhten Kosten führen können, ohne Kosten für ChargeEasy stornieren oder beenden.

ChargeEasy kann zu jedem Zeitpunkt den Vertrag ohne Kosten für ChargeEasy aufgrund von unvorhersehbaren Einschränkungen in der Lieferkette, wie etwa Kürzungen oder Verzögerungen bei der Lieferung von Materialien, Kapazitätsengpässen in der Lieferkette, oder ausserordentlich und unzumutbar erhöhten Kosten im Einkauf von Materialien oder Leistungen für die Vertragserfüllung, die ausserhalb der Kontrolle von ChargeEasy liegen, verzögern oder kündigen.

12.2. Widerrufsrecht

Als Verbraucher hat der Kunde das folgende gesetzliche Widerrufsrecht:

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde an

(ChargeEasy GmbH, Flühgasse 33e, 8008 Zürich)

E-Mail: support@charge-easy.ch

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat ChargeEasy dem Kunden alle erhaltenen Zahlungen, einschliesslich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei ChargeEasy eingegangen ist.



Für diese Rückzahlung verwendet ChargeEasy dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.

Hat der Kunde verlangt, dass die Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde ChargeEasy einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Widerrufs dieses Vertrages an ChargeEasy erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

12.3. Sonstiges

Streitigkeiten zwischen dem Kunden und ChargeEasy sollen gütlich beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, kann jede der Parteien die Streitigkeit vor den nachfolgend genannten ordentlichen Gerichten anhängig machen. Auf Verträge zwischen ChargeEasy und dem Kunden findet ausschliesslich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Erfüllungsort ist der Sitz von ChargeEasy.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - wenn der Kunde Kaufmann ist – der Sitz von ChargeEasy.

Sollte eine Bestimmung oder Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ihre Anwendung auf eine Person oder einen Umstand für ungültig erklärt werden, so berührt diese Ungültigkeit nicht die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ohne die ungültige Bestimmung oder Anwendung erfüllt werden können. Sobald die Ungültigkeit festgestellt ist, verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages über die Änderung der betreffenden Bestimmung, um den Zweck der ungültigen Klausel so getreu wie möglich wiederzugeben.